

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 12.12.22

und Antwort des Senats

Betr.: Polizeieinsatz rund um das Stadtderby zwischen FC St. Pauli und dem Hamburger SV (II)

Einleitung für die Fragen:

Der Polizeieinsatz rund um das Stadtderby zwischen dem FC St. Pauli und dem Hamburger SV am 14.10.2022 hat zahlreiche Fragen aufgeworfen, insbesondere im Hinblick auf die brutale Gewaltanwendung von Polizist:innen gegenüber Fans. Auch nach den Antworten des Senats auf meine Anfrage Drs. 22/9726 bleiben weitere Fragen offen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie ist der Stand des Ermittlungsverfahrens gegen den auf dem Video zu sehenden Bundespolizisten wegen Körperverletzung im Amt und welche Ermittlungsmaßnahmen (Zeug:innenvorladungen et cetera) wurden bisher unternommen?*

Antwort zu Frage 1:

Vor dem Hintergrund laufender strafrechtlicher Ermittlungen wird von Angaben hierzu abgesehen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/9726.

Frage 2: *Wenige Tage nach dem Derby berichtet die „Bild“-Zeitung über das Opfer der Polizeigewalt. Der Artikel enthielt persönliche Daten, die allem Anschein nach aus der Polizei oder Staatsanwaltschaft stammen müssen. Ist ein Ermittlungsverfahren wegen der Preisgabe dieser Informationen eingeleitet worden?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wegen welchen Vorwurfs, gibt es bereits Verdächtige, wie ist der Stand des Verfahrens und welche Ermittlungsmaßnahmen wurden bisher unternommen?

Antwort zu Frage 2:

Nein. Konkrete Anhaltspunkte für strafbare Handlungen im Sinne der Fragestellung haben die Überprüfungen nicht ergeben.

Frage 3: *Welche Maßnahmen wurden getroffen, damit sich eine unzulässige Weitergabe personenbezogener Daten an Presseorgane nicht wiederholt?*

Antwort zu Frage 3:

Unabhängig des vom Anfragenden angenommenen Sachverhalts werden von der Polizei im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung die nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen erhobenen personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck genutzt,

für den sie erhoben wurden. Diese Einschränkung ist im Wesentlichen in folgenden Gesetzen und Verordnungen konkretisiert:

- Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG)
- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Meldedatenübermittlungsverordnung (MDÜV)

Die Zweckbindung der Daten beinhaltet die Verpflichtung, entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und Zugriffskontrollen durchzuführen. Die Polizei führt hierzu automatisierte und anlassunabhängige Stichproben durch.

Frage 4: *Wie viele Personen haben die Daten des Betroffenen der Polizeigewalt im polizeilichen Vorgangsverarbeitungssystem beziehungsweise Datenbanken aufgerufen und wurde überprüft, ob dafür in allen Fällen ein dienstlicher Anlass bestand?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

Nach den Feststellungen der Polizei hat es bei der Polizei eine Abfrage im Sinne der Fragestellung durch einen Polizeibediensteten gegeben. Es handelt sich um eine Datenabfrage im Polizeilichen Auskunftssystem, diese erfolgte am Einsatztag am 14. Oktober 2022 aufgrund eines dienstlichen Anlasses. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Frage 5: *Laut Drs. 22/9726 sind 66 Ermittlungsverfahren gegen Fußballfans eingeleitet worden. Nach welchen Straftatbeständen sind diese Ermittlungsverfahren jeweils eingeleitet worden und sind bereits Anklagen erhoben oder Verfahren eingestellt worden? Bei Einstellungen bitte die Rechtsgrundlage der Einstellung angeben.*

Antwort zu Frage 5:

Bei der Polizei wurden zum Stichtag 13. Dezember 2022 insgesamt 117 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem den Fragestellungen zugrunde liegenden Sachverhalt geführt. Die gestiegene Zahl der Ermittlungsvorgänge beruht auf nachträglich eingegangenen Strafanzeigen sowie neuen Ermittlungserkenntnissen, die im Vergleich zur Drs. 22/9726 auch zu veränderten Tatvorwürfen geführt haben.

Die Ermittlungsverfahren haben folgende Delikte zum Gegenstand: Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz, Beleidigung, Landfriedensbruch, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Betrug, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Sachbeschädigung, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Gefangenenbefreiung.

In einem wegen des Vorwurfs der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) geführten Ermittlungsverfahren erfolgte gegen sämtliche beschuldigte Personen eine Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO. Hinsichtlich der weiteren Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Frage 6: *Nach Auskunft des Senats in Drs. 22/9726 handelt es sich bei der Einheit des auf dem Video abgebildeten Polizisten um eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Bundespolizei. Trifft es zu, dass diese Einheit an der Dienststelle Blumberg stationiert ist?*

Wenn nein, an welcher anderen Dienststelle ist sie stationiert?

Antwort zu Frage 6:

Siehe Drs. 22/9726 sowie Antwort zu 1; darüber hinaus sieht der Senat vor dem Hintergrund des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens von weiteren Angaben ab.

Frage 7: *Auf Twitter wurde ein Foto veröffentlicht, dass Hamburger Polizeikräfte beim Derby im Dienstanzug aus besonderem Anlass ohne eine Kennzeichnung zeigt. Sie tragen lediglich das Hamburg-Wappen auf dem Arm, nicht aber die Kennzeichnung zur nachträglichen Identifizierung. Aus welchen Gründen wurde keine Kennzeichnung getragen und welche Schritte hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde unternommen, um auf ein ordnungsgemäßes Tragen der Kennzeichnung hinzuwirken?*

Antwort zu Frage 7:

Die Hamburgische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 1. November 2018 den Senat mit Drs. 21/14582 ersucht, ein Gesetz zur Einführung einer individualisierten, anonymisierten Kennzeichnung der Landesbereitschaftspolizei (LBP) im geschlossenen Einsatz vorzulegen. Mit Veröffentlichung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 4. November 2019 trat der § 111a Hamburgisches Beamten-gesetz (HmbBG) in Kraft. Geregelt wurde hier die Kennzeichnungspflicht geschlossener Einheiten der LBP.

Eine Anwendung der Vorschrift auf geschlossene Einheiten der aus zusammengezo-genen Vollzugskräften der Polizeikommissariate bestehenden Alarmabteilung Ham-burg (AAH), die an dem Einsatz beteiligt waren, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Frage 8: *Welche Schritte wurden zur Aufarbeitung des Polizeieinsatzes mit den Netzwerkpartnern unternommen?*

Frage 9: *Gab es eine Aufarbeitung mit den Fanprojekten?
Wenn ja, mit welchen Fanprojekt(en) und mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Im Auftrag des Polizeiführers des in einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) bewältigten Einsatzes nahm der Leiter des Polizeikommissariats 16 in der 42. Kalen-derwoche Kontakt zum Sicherheitsbeauftragten des FC St. Pauli auf. Bei dem Gespräch signalisierte die Polizei, dass sie alle aus Sicht der Polizei erforderlichen Maßnahmen zur Aufarbeitung des Einsatzes ergreift. Eine gemeinsame Nachbereitung hatte die Polizei sowohl bereits zu diesem Zeitpunkt als auch in der folgenden Sicherheitsbespre-chung am 26. Oktober 2022 angeboten und thematisiert. Es wurde Einvernehmen dar-über erzielt, dass die Nachbereitung zum Derby gesondert, außerhalb der tradierten Gesprächsrunden erfolgen soll.

Diesbezüglich ist für den 4. Januar 2023 eine Nachbereitung vorgesehen, die sich aus-schließlich mit der Situation am Einlass des Gästebereichs befassen wird. Für den 11. Januar wurde einvernehmlich eine Nachbereitung terminiert, an der auch die Fan-beauftragten teilnehmen werden.

Darüber hinaus erfolgt regelhaft unter anderem im Örtlichen Ausschuss Sport und Sicherheit (ÖASS) ein fachlicher Austausch zwischen allen Netzwerkpartnerinnen und -partnern und im Besonderen mit dem Trägerverein sozialpädagogischer Projekte „Jugend und Sport e.V.“ Die letzte Sitzung des ÖASS fand am 30. September 2022 und damit unmittelbar vor dem Spiel des FC St. Pauli gegen den HSV statt. Bei der nächsten Sitzung des ÖASS wird die Arbeit der Fanprojekte und die Zusammenarbeit der Part-nerinnen und Partner bei Spielen des FC St. Pauli und des Hamburger Sport Vereins thematisiert. Beratungen sind zudem zwischen der Sozialbehörde und dem Trägerver-ein im 1. Quartal 2023 geplant.

Frage 10: *Wer hatte die Einsatzleitung für den Polizeieinsatz anlässlich des Derbys und warum lag diese nicht wie üblich bei dem Polizeikommis-sariat 16?*

Antwort zu Frage 10:

Die Polizei hat zur Bewältigung der Lage eine BAO unter Führung des Führungsstabes der Polizei Hamburg (FüSt P) eingerichtet. Die Einrichtung einer BAO mit übergeordneter Führung ist erforderlich, wenn eine Lage durch die Allgemeine Aufbauorganisation

(AAO) nicht bewältigt werden kann. Wesentliche Kriterien hierfür sind zum Beispiel Anlässe von besonderer Bedeutung für die Stadt Hamburg oder Einsätze mit erhöhtem Kräftebedarf.

Darüber hinaus berührt die Frage die Einsatztaktik der Polizei, über die aus grundsätzlichen Erwägungen keine Auskunft erteilt wird.